

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Januar 2025

MERKBLATT

**Förderbeiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an Aargauer Stützpunkte
(Leistungszentren)**

Wer kann unterstützt werden?

Beitragsberechtigt sind von den nationalen Verbänden gemeldete und von Swiss Olympic anerkannte Trägerschaften gemäss Datenbank Swiss Olympic, welche regelmässige Stützpunkttrainings im Aargau anbieten.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Das Beitragssystem lehnt sich direkt an den Nachwuchsfördermechanismus von Swiss Olympic¹ an, insbesondere an die Verwendung des variablen Anteils. Dementsprechend werden die Anstellungsprozentage der Berufstrainerinnen und Berufstrainer zur Berechnung verwendet. Anders als bei Swiss Olympic werden aber auch die Anzahl Swiss Olympic Talent Cards (national oder regional) sowie die Stufe der Trägerschaft (national oder regional) berücksichtigt. Der Kanton Aargau stellt den Trägerschaften jährlich ein Kostendach von insgesamt einer Million Schweizer Franken zur Verfügung.

Der Beitrag berechnet sich aus drei Anteilen mit unterschiedlicher Gewichtung:

- 1. Anteil Nachwuchstrainer/in (60 %)**
Durch Swiss Olympic erhobene Anstellungsprozentage der Berufstrainerinnen und Berufstrainer (Erhebung alle zwei Jahre)
- 2. Anteil Sporttalente (20 %)**
Anzahl Swiss Olympic Talent Cards
(gewichtet nach Kategorie: Card National x 4, Card Regional x 1)
- 3. Anteil Stufe Trägerschaft (20 %)**
National² oder regional, Zusatzbeitrag für die nationale Stufe

Sollte es bei einzelnen Trägerschaften zu grösseren Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr kommen, greift ein Abfederungsmechanismus, der besagt, dass der Beitrag gegenüber dem Vorjahr maximal 25 % höher oder tiefer liegen kann.

¹ [Swiss Olympic: Grundsätze Nachwuchsfördermechanismus NWF](#) (Stand Mai 2024)

² Nationale Trägerschaften werden von den jeweiligen Nationalen Sportverbänden als solche definiert (bspw. NLZ, NTZ oder NNV) und müssen auf deren Webseite vermerkt sein. Sie bieten für nationale Talente (Card National) aus einem mindestens regionalen Einzugsgebiet ein regelmässiges Trainingsangebot an.

Welche Kriterien müssen zwingend erfüllt werden?

- Beiträge werden an Trägerschaften ausbezahlt, welche Trainerinnen und Trainer mit der erforderlichen Qualifikation³ angestellt haben.
Ausnahme: Trägerschaften, die bereits Stützpunktbeiträge erhalten hatten und aufgrund spezieller Umstände (beispielsweise fehlende Verfügbarkeit, kurzfristige Kündigung usw.) zum Zeitpunkt der Erhebung niemanden mit der nötigen Qualifikation anstellen konnten, bleiben während eines Erhebungszyklus (zwei Jahre) beitragsberechtigt. Deren Beiträge werden anhand der Swiss Olympic Talent Cards und der Art der Trägerschaft berechnet. Der Abfederungsmechanismus kommt auch hier zu tragen.
- Es müssen regelmässige Trainings auf Aargauer Boden stattfinden. Sollten Trainings aufgrund von fehlenden Sportanlagen nicht im Aargau stattfinden können, muss die Sektion Sport informiert werden (Trainingslager sind von dieser Regelung ausgenommen).

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Die Einreichung erfolgt über das [Online-Gesuchportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau. Dem Antrag beizulegen ist die Liste der Athletinnen und Athleten des anerkannten Stützpunktes (zwingend Vorlage benutzen). Die Aufforderung, das Gesuch einzureichen, erfolgt per E-Mail durch die Sektion Sport. Aufgrund der Gültigkeiten der Swiss Olympic Talent Cards werden die Sportarten Handball, Fussball, Schwimmen und Skifahren im Juni und alle anderen Sportarten im September angeschrieben. Die Anstellungsprozente der Berufstrainerinnen und Berufstrainer gelten jeweils für zwei Jahre und werden für die Berechnung von Swiss Olympic bezogen.

Wie und wann wird der Förderbeitrag ausbezahlt?

Die Beiträge für das Vorjahr werden jeweils im ersten Quartal ausgelöst. Die Auszahlungen an alle Stützpunkte erfolgen gleichzeitig. Rückwirkende Zahlungen nach Auszahlungsschluss sind nicht möglich.

Wofür darf der Förderbeitrag eingesetzt werden?

Der Förderbeitrag darf ausschliesslich für die Bezahlung von Trainerinnen und Trainern oder Athletenbetreuerinnen und Athletenbetreuern verwendet werden.

Wie wird kontrolliert, ob die Bedingungen eingehalten werden?

Die Sektion Sport behält sich vor, Unterlagen wie die Ausbildungsqualifikationen, Arbeits- oder Mandatsverträge, AHV-Abrechnungen, Funktionenbeschreibungen oder Einsatzpläne der Trainerinnen und Trainer einzufordern und Kontrollen vor Ort vorzunehmen.

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung im Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in den §§ 13–15. Die Verordnung ist abrufbar unter www.ag.ch/sport in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

Kontakt

Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon 062 835 22 80, <mailto:sport@ag.ch>, www.ag.ch/sport

³ [Swiss Olympic: Ausführungsbestimmungen "Nachwuchstrainer/innen National und Regional" per 01.01.2022](#) (siehe 2. Ausbildungsqualifikation)